

DIE LINKE.Fraktion im Lüdenscheider Rat, Albrechtstr. 2,
58507 Lüdenscheid

Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

per Mail

DIE LINKE

Fraktion im Lüdenscheider Rat

Josef Filippek

Fraktionsvorsitzender

Albrechtstr. 2

58507 Lüdenscheid

Telefon 0176 54185318

josef.filippe@rat.luedenscheid.de

Otto Ersching

Ratsherr

Telefon 01525 1017418

otto.ersching@rat.luedenscheid.de

www.dielinke-maerkischer-kreis.de

Anfrage: Baumfällung am Verkehrsknoten Parkstraße / Sachsenstraße

Lüdenscheid, 30.09.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Am späten Samstagnachmittag wurde der in der letzten Ratssitzung angesprochene Baum am Verkehrsknoten Parkstraße / Sachsenstraße gefällt. Trotz vieler kritischen Stimmen und eine Reihe von gemachten Vorschlägen, wurden so Fakten geschaffen. Darüber sind wir sehr verärgert.

Die gesamte Parkstraße ist im Alleenverzeichnis des LANUV eingetragen und untersteht damit einem besonderen Schutz durch Landes- und Bundesrecht. Dieser Schutz bezieht sich auch auf einzelne Bäume in der Allee. Nach §41 Abs. 2 LNatSchG NRW (wortgleich mit §29 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz) sind Maßnahmen in Alleen nur dann möglich, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Eine Anzeige muss bei der Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden. Bei einer gegenwärtigen Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden, die Anzeige muss bei der Naturschutzbehörde im Nachgang angezeigt werden.

Mildere Maßnahmen wären die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h oder darunter oder die in der letzten Ratssitzung angesprochenen Einbahnstraßenregelung gewesen. Dieses wurde aber von der Bezirksregierung abgelehnt. In der Unterrichtung des Rates wurde nicht bekannt, dass die Parkstraße als Allee besonders geschützt ist.

Wir bitten wegen des Sachverhaltes um die zeitnahe schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde die Fällung des Baumes der Naturschutzbehörde angezeigt?
2. Welches Unternehmen wurde wann mit der Fällung beauftragt?
3. Wer hat die Auftragsvergabe vorgenommen?
4. Wie hoch waren die Kosten für die Fällung?
5. Wusste die Bezirksregierung von der Eintragung in das Alleenkataster?
6. Warum wurde die Fällung nicht gestoppt, nachdem in der LN am 30.09.2023 bekannt wurde, dass die Parkstraße im Alleenkataster steht?
7. Warum wurden die milderen Mittel, wie Geschwindigkeitsbegrenzung (auch unter 30km/h) oder Einbahnstraßenregelung von der Bezirksregierung abgelehnt?
8. Wird die Baumschutzsatzung deshalb nicht auf den Weg gebracht, um solche Baumfällungen recht „geräuschlos“ durchführen zu können?

Freundliche Grüße

Otto Ersching
Ratsmitglied

Josef Filippek
Fraktionsvorsitzender

§ 41 LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW) Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Kapitel 4 – Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft → Abschnitt 1 –
Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung

Titel: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
(Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: LNatSchG NRW

Gliederungs-Nr.: 791

Normtyp: Gesetz

§ 41 LNatSchG NRW – Alleen (zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope.

Fachdienst Verkehrsplanung und –lenkung (FD 66)

Datum: 27.10.2023

FB 4

Fachdienst Klima- und Umweltschutz, Grünflächenplanung

(FD67)

Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb (STL)

FB 6

Schriftliche Anfrage der Ratsherren Ersching und Filippke (Fraktion Die LINKE) per Mail an Bürgermeister Wagemeyer am 30.09.2023 zur Beantwortung in der öffentlichen Sitzung des Rates am 30.10.2023.

Hier: Baumfällung am Verkehrsknoten Parkstraße/Sachsenstraße

Frage 1:

Wurde die Fällung des Baumes der Naturschutzbehörde angezeigt?

Antwort der Verwaltung:

Die Fällung wurde der Naturschutzbehörde am 28.09.23 per Mail angezeigt.

Frage 2:

Welches Unternehmen wurde wann mit der Fällung beauftragt?

Antwort der Verwaltung:

Beauftragt wurde die Firma Ramer aus Menden.

Frage 3:

Wer hat die Auftragsvergabe vorgenommen?

Antwort der Verwaltung:

Mit Mail vom 27.09.23 hat die Verkehrsabteilung den STL gebeten, den Auftrag zur Fällung des Baumes zu erteilen. Aus Verkehrssicherheitsgründen wurde eine umgehende Umsetzung erbeten. Der Auftrag wurde durch den STL erteilt, da der STL für die Unterhaltung der Straßenbäume zuständig ist und mit der Firma Ramer einen Rahmenvertrag hat.

Frage 4:

Wie hoch waren die Kosten für die Fällung?

Antwort der Verwaltung:

Es gibt einen Rahmenvertrag mit dem zuständigen Unternehmen. Kosten dürfen im öffentlichen Teil der Sitzung des Rates nicht bekannt gegeben werden.

Frage 5:

Wusste die Bezirksregierung von der Eintragung in das Alleenkataster?

Antwort der Verwaltung:

Der Bezirksregierung Arnberg (BRA) war die Eintragung nicht bekannt, da die Gespräche mit der BRA zeitlich gesehen vorher stattfanden.

Frage 6:

Warum wurde die Fällung nicht gestoppt, nachdem in der LN am 30.09.2023 bekannt wurde, dass die Parkstraße im Alleenkataster steht?

Antwort der Verwaltung:

Die Fällung war seitens des STL in Absprache mit dem ausführenden Unternehmen für den 02.10.23 terminiert. Das ausführende Unternehmen hat die Fällung aus innerbetrieblichen Gründen selbsttätig vorgezogen.

Hinweis: Eine Eintragung in das Alleenkataster NRW verhindert grundsätzlich im genannten Fall nicht die Fällung eines Baumes, wenn zwingende Gründe dafürsprechen (§41 LNatSchG NRW, Abs. 2).

Frage 7:

Warum wurden die mildereren Mittel, wie Geschwindigkeitsbegrenzung (auch unter 30km/h) oder Einbahnstraßenregelung von der Bezirksregierung abgelehnt?

Antwort der Verwaltung:

Die Bezirksregierung stimmt einer Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h nicht zu, da Bäume im Sichtfeld keine Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsreduktion darstellen. Hinsichtlich der Beurteilung einer Einbahnstraßenführung verweisen wir auf die Darlegung in der „Bekanntgabe zur Verkehrssicherheit Knotenpunkt Parkstraße / Sachsenstraße“ (S. 4) im Rat am 25.09.2023.

Frage 8:

Wird die Baumschutzsatzung deshalb nicht auf den Weg gebracht, um solche Baumfällungen recht „geräuschlos“ durchführen zu können?

Antwort der Verwaltung:

FD 67 hat 2019 im Rahmen der Diskussionen um den Klimanotstand auf die Umsetzung von Maßnahmen gesetzt und ein ambitioniertes Klimaaktionsprogramm geschnürt. Zum Aktionsprogramm gehört als ein wesentlicher Bestandteil das Thema „Städtisches Grün“. Die genannten Aspekte finden sich ebenfalls in der Nachhaltigkeitsstrategie Lüdenscheids wieder. Als ein Meilenstein kann dabei die kürzlich durch den Rat verabschiedete Grünsatzung angesehen werden, welche u. a. einer stärkeren Begrünung und Biodiversitätsaspekten dienen soll.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Lüdenscheid wurde Anfang der 2000`er Jahre durch politischen Beschluss abgeschafft.

Eine Neuauflage wurde im Zuge der Erstellung der Grünsatzung zunächst angestrebt, später aber aufgrund größeren personellen Aufwandes bei Erstellung und Durchführung sowie vermuteter langwieriger politischer Diskussionen zu Gunsten einer alleinigen Abstimmung über eine Grünsatzung zurückgezogen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Marcus Müller